

Weideordnung

der Fraktion St. Martin im Kofl / Gemeinde Latsch

Die vorliegende Weideordnung betrifft die Verhaltensregeln zur Nutzung, Erhaltung und Verbesserung der Gemeindeweiden in St. Martin im Kofl und im Besonderen die Vor- und Nachweide im Wald und auf degradierten Flächen unterhalb der Putzalpe gemäß Art. 23 des L.G. 21/96 – Forstgesetz. Die vorliegende Ordnung ist von der Gemeinde Latsch und dem Forstinspektorat Schlanders überprüft und genehmigt.

ART. 1 – VERWALTUNG

Die Gemeinde Latsch als Grundeigentümer überträgt die Weideverwaltung der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft von St. Martin im Kofl.

Die finanzielle Gebarung wird aus steuerrechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen von der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft durchgeführt. Eventuelles Personal wird ebenfalls von der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft angestellt, angemeldet, kranken- und sozialversichert. Ebenso sucht diese den Hirten, allerdings nur für die Putzalpe, achtet auf die Durchführung und Einhaltung vorliegender Weideordnung und befasst sich mit allen Angelegenheiten, die die Bewirtschaftung der Weiden betreffen.

ART. 2 – BEWIRTSCHAFTUNG

Die Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft sorgt für die ordentliche Instandhaltung aller auf der Weide befindlichen Infrastrukturen, insbesondere für die Zäune, Gatter, Weideroste, Schafpfrenger, Wasserzu- und Ableitungen, Tröge, Unterstände, Salzstellen, usw. Die Eigentümer des aufgetriebenen Viehs verpflichten sich, jährlich eine Tagschicht oder den Gegenwert pro GVE für Weidepflegemaßnahmen zu leisten. Die vorgesehenen Arbeiten werden gemeinsam mit einem Vertreter der Gemeinde und der Forstbehörde geplant und nach deren Ausführung abgenommen.

Eventuell öffentliche Beiträge (z.B. Alpungsprämie, ...) für die Bewirtschaftung der Weide müssen in diese investiert werden.

ART. 3 – SPESEN

Die Viehbesitzer haben alljährlich ein sogenanntes Weidegeld zu entrichten, damit die anfallenden Spesen und Arbeiten abgedeckt werden können. Das Weidegeld wird von der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft festgelegt und bei Bedarf an die jeweiligen Ansprüche angepasst.

ART. 4 – BESTOBUNG

Die Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft legt die Bestobung für die einzelnen Weideberechtigten in GVE fest. Die Anzahl der Ziegen und Schafe darf insgesamt maximal 900 Stück betragen (davon max. 150 Stück Ziegen, wobei diese nur ausnahmsweise von Fall zu Fall toleriert, d.h. jährlich bei der Forsttagsatzung genehmigt werden müssen). Die Berechnung der Großvieheinheiten erfolgt laut Richtlinien der Höfekartei. Anlässlich der Forsttagsatzung wird die von der Interessenschaft jährlich angesuchte maximale Anzahl des aufzutreibenden Viehes genehmigt.

Die Weideausübung auf dem auf den Annaberger Böden geplanten Weideplan, zugunsten der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft, darf nur im Einvernehmen mit den Weideberechtigten, gemäß grafischer Darstellung im Sinne des Art 7 dieser Weideordnung erfolgen.

ART. 5 – NUTZUNGSBERECHTIGTE

Alle Bauern und Viehbesitzer von St. Martin im Kofl sind berechtigt das Vieh, das mit eigenen Grundfutter überwintert wurde auf die Weiden aufzutreiben, im Sinne des LG Nr. 16 Art. 4 vom 12.06.1980 (Gemeinnutzungsrechte). Weiters darf kein auswärtiges Weidevieh aufgenommen werden. Die Schafe und Ziegen müssen von der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft in ein eigenes Register eingetragen und jede Änderung fortlaufend aufgeschrieben werden. In dieses Register kann jederzeit von der Gemeinde und der Forstbehörde eingesehen werden.

ART. 6 – WEIDEZEIT

Die Weidezeit erstreckt sich auf ca. 7 (sieben) Monate, laut Dekret (Art. 22, Abs. 4 des L.G. 21/96 – Forstgesetz) des gebietsmäßig zuständigen Amtsdirektors des Forstinspektorates. Auf Weideflächen über 1700 m.ü.M. darf das Rindvieh erst ab 25. Juni aufgetrieben werden, um die Grasnarbe zu schonen. Schafe und Ziegen allerdings, müssen während der Hauptweidezeit (15. Juni bis 15. September) auf der Putzalpe aufgetrieben sein und dürfen sich nicht auf den Weideflächen, laut Art. 7 dieser Weideordnung befinden. Im Falle von männlichem Rindvieh (Ochsen und Stieren) sowie von Hengsten muss der Weidebetrieb so geregelt werden, dass dem übrigen Vieh keine Benachteiligung erwächst.

ART. 7 – WEIDEFLÄCHEN

Die grafische Darstellung auf der Ortofoto-Karte der Forststation Latsch, bildet die Grundlage zur Anwendung dieser Weideordnung, wobei die Weideausübung auf den Annaberger Böden mit einem getrennten Weideplan geregelt ist.

ART. 8 – VIEHGESUNDHEIT

Auf die Weide darf nur gesundes Vieh aufgetrieben werden. Festgestellte Krankheitserscheinungen beim Vieh müssen sofort dem Aufsichtspersonal d.h. der Schaf-, Ziegen- und Rinderinteressenschaft und dem Amtstierarzt gemeldet werden.

ART. 9 – AUFSICHT

Die Beaufsichtigung des Weideviehes auf der sogen. Putzalpe, erfolgt durch eine fähige Person, die alljährlich das Weidekomitee an die Gemeinde und an die Forstbehörde namhaft macht. Der Hirt ist für die Aufsicht der Tiere verantwortlich, und er ist verpflichtet die Flächen gleichmäßig und kontinuierlich im Rotationsprinzip zu beweiden, um Verbiss-, Schäl- und Trittschäden zu vermeiden.

Betreffend die Vor- bzw. Nachweide, gemäß Art. 7 dieser Weideordnung sei hiermit festgehalten, dass jeder Tierhalter auf diesen, grafisch dargestellten Weideflächen und während der von der Forstbehörde zu genehmigenden Weidezeit, selbst für die Aufsicht seiner Weidetiere zu sorgen hat.

Jeder Viehtrieb durch Privatgrund, oder durch Gründe, welche laut Weideordnung anderen Weideberechtigten zugewiesen wurden, hat ohne Aufenthalt zu erfolgen.

ART. 10 – BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Weideflächen dürfen nur beweidet, nicht aber gemäht werden.

ART. 10/I

Pferde dürfen nur ohne Hufeisen aufgetrieben werden.

ART. 10/II

Der auf der Weide und im Unterstand erzeugte Naturdünger darf nicht abtransportiert werden und muss auf die Weideflächen auf Kosten der Weidenutzungsberechtigten ausgebracht werden. Mineraldünger ist auf der gesamten Fläche untersagt.

ART. 10/III

Bei Notwendigkeit können von der Gemeinde und der Forstbehörde, Änderungen der Nutzungsform wie Bestoßung, Weidezeit oder Änderungen der Weideflächen vorgenommen werden, welche anlässlich der Forsttagsatzung begutachtet und genehmigt werden.

ART. 11 - GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

Alle durch einschlägige Gesetze und Verordnungen geregelten Maßnahmen müssen unbeschadet von dieser Weideordnung angewandt werden.

Das Forstgesetz steht über dem Weiderecht.

ART. 12 - RECHTSKRAFT

Diese Weideordnung gilt vorerst als Einführung bis zur Revision des Wirtschaftsplanes der Wald- und Weidegüter der Fraktion St. Martin im Kofl und soll dann überprüft, eventuell verbessert und mit eingebunden werden.

Die vorliegende Weideordnung von St. Martin im Kofl wird durch Gemeindeausschussbeschluss rechtsverbindlich und ist den Weidenutzern zusammen mit der grafischen Ortofoto-Karte zur Kenntnis zu bringen. Diese Weideordnung bleibt bis zu deren Widerrufung bzw. Änderung durch einen Gemeindebeschluss rechtskräftig.

ART. 13 - STRAFEN

Jeglicher Verstoß gegen diese Weideordnung wird gemäß der geltenden gesetzlichen Vorschriften (Strafgesetzbuch, Forstgesetz bzw. Landesgesetz über die Nutzungsrechte) geahndet.